

Weidehaltung

Laut Bioverordnung müssen Pflanzenfresser ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Zulässige Ausnahmen sind:

1. Witterungsverhältnisse, die einen Weidezugang verunmöglichen wie etwa Schneelage
2. der Zustand des Bodens
3. gesetzliche Verbote zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, welche im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen müssen (wie seinerzeit die aus Anlass der Vogelgrippe verhängte Maßnahme des Verbots des Auslaufs im Freien).

Mit Blick auf den Zustand des Bodens und ist auch Augenmerk auf die Besatzdichte zu legen

Der Tierbesatz muss so niedrig sein, dass Überweidung, Zertrampeln des Bodens, Erosion oder Umweltbelastung verursacht durch die Tiere oder die Ausbringung des von ihnen stammenden Wirtschaftsdüngers möglichst gering gehalten werden.

Die genannten Ausnahmegründe gelten auch für Freigeländezugang, sofern dieser nicht überdacht oder befestigt ist.

Mindestanforderungen zur Umsetzung der Weidepflicht für Rinder:

Im Folgenden wird festgelegt:

1. ab welcher Flächenausstattung und Betriebssituation eine grundsätzliche Verpflichtung zum Weiden von Rindern besteht und
2. wie viele GVE mindestens geweidet werden müssen.

Welche Tiere bzw. Tiergruppen entsprechend der ermittelten GVE-Anzahl auf die Weide kommen, liegt in der Entscheidung des Betriebes, ebenso mit welchen Flächen dem Weideerfordernis nachgekommen wird. Wird die geforderte GVE-Anzahl gealpt, besteht keine weitere Weideverpflichtung.

Ermittlung der Weidepflicht:

Je nach Flächenausstattung sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. **Weideverpflichtung:** Verfügt ein Betrieb über eine zusammenhängende weidefähige Fläche von mindestens 0,2 ha und stehen für die kleinste Tierkategorie mindestens 0,1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung, dann muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die der kleinsten Tierkategorie entspricht.
2. **Erweiterte Weideverpflichtung:** Verfügt ein Betrieb über „viel weidefähige Fläche“, so tritt eine erweiterte Weideverpflichtung ein. In diesem Fall muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die der Summe der GVE der beiden kleinsten Tierkategorien entspricht. Zur Ermittlung, ob „viel weidefähige Fläche“ vorhanden ist, wird die Summe der GVE der beiden kleinsten Tierkategorien addiert. Steht für diese Summe mindestens 1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung, so verfügt der Betrieb über „viel weidefähige Fläche“.

Vorgangsweise zur Feststellung der Weideverpflichtung bei mehreren Tierarten am Betrieb:

Sind am Betrieb mehrere Arten von Pflanzenfressern (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) vorhanden, so ist zur Feststellung der Weideverpflichtung von der Tierart mit der höchsten Gesamt-GVE-Anzahl auszugehen.

Ergibt die Berechnung für diese Tierart aufgrund zu geringer weidefähiger Fläche keine Weideverpflichtung, so ist die Berechnung für die Tierart mit der nächst kleineren Gesamt-GVE-Anzahl fortzusetzen, und so fort.

1) **Weidepflicht**

Ist laut Berechnung nur für die kleinste Tierkategorie ausreichend weidefähiges Grünland verfügbar (0,1 ha/GVE), so steht es den BetriebsleiterInnen frei, mit welcher Tierart bzw. mit welchen Tieren die ermittelte Weideverpflichtung erfüllt wird.

2) **Erweiterte Weidepflicht**

Wird bei der Berechnung der Weideverpflichtung für eine Tierart die erweiterte Weidepflicht festgestellt (1 ha/GVE für die beiden kleinsten Tierkategorien) und sind rechnerisch noch weitere weidefähige Flächen vorhanden, so ist mit der verbleibenden weidefähigen Fläche auch noch für die nächstkleinere Tierart die Weideverpflichtung zu überprüfen. Ergibt diese Berechnung wiederum eine Weideverpflichtung, so ist in diesem Fall mit mindestens zwei Tierarten im Ausmaß der insgesamt errechneten GVE-Anzahl Weidehaltung zu betreiben. Welche zwei Tierarten auf die Weide kommen, steht den BetriebsleiterInnen frei.

Der Weidepflicht ist spätestens ab 2014 nachzukommen.
Im Jahr 2017 ist die Umsetzung der Weidepflicht zu evaluieren.

Weidefähige Fläche:

Die weidefähige Fläche errechnet sich aus dem gesamten Grünland eines Betriebes abzüglich der „nicht weidefähigen Fläche“. Auf Hutweiden und einmähdigen Wiesen wächst wesentlich weniger Futter. Daher werden sie für die Berechnung der weidefähigen Fläche mit dem Reduktionsfaktor von 0,6 berücksichtigt. Wegen der geringeren Produktivität entsprechen 1,67 ha Hutweiden und einmähdige Wiesen 1 ha normalem Grünland. Almen und Gemeinschaftsweiden werden in die Berechnung der weidefähigen Fläche nicht mit einbezogen. Für die Erfüllung der Weidepflicht werden jedoch jene Tiere angerechnet, die auf Almen/Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden. Streuobstwiesen gelten auch für Schafe und Ziegen als weidefähig; im Zeitraum der Obststreife (Gefahr des Verschluckens von Fallobst) kann jedoch von einer Beweidung abgesehen werden.

Nicht weidefähige Fläche:

Grundsätzlich werden Flächen als nicht weidefähig eingestuft, wenn für sie zumindest eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Grünlandflächen steiler als 25 %
- staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen
- Feldstücke $\leq 0,2$ ha
- Ackerflächen einschließlich Ackerfutter, Zwischenfrüchte.

Zusätzlich gilt für

1. tägliches Austreiben: Grünlandflächen gelten aufgrund erschwerter Erreichbarkeit der Weideflächen als nicht weidefähig, wenn

- die Entfernung zum Stall größer als 200 m ist (= „stallfern“) oder
- gefährliche Verkehrswege überquert/benutzt werden müssen. Dies sind:
 - öffentlich zugängliche asphaltierte Wege (ausgenommen Hofzufahrten)
 - Überquerung von Bahnübergängen nicht stillgelegter Bahnstrecken

oder

- Triebwege durch bewohntes Gebiet erforderlich sind (z. B. durch Wohnstraßen mit Hausgärten, Einfahrten).

2. saisonales Austreiben: stallferne Grünlandflächen zur alleinigen Futtermittellieferung gelten als nicht weidefähig, wenn

- diese kleiner als 2 ha sind oder
- die Anforderungen lt. Tierschutzgesetz, wie z.B. betreffend Unterstände, Schattenspender usw. nicht erfüllt werden können

oder

- eine tägliche Aufsicht bzw. Betreuung aus zeitlichen Gründen (bezogen auf die Entfernung) unzumutbar ist.

Bei Ziegen ist wegen ihrer arttypischen Verhaltensweisen (z.B. Ausbrechen) ein saisonales Austreiben auf stallferne Grünlandflächen nicht erforderlich: Dies ist vor allem in Hinblick auf den überdurchschnittlich hohen Aufwand an extrem sicheren Weidezäunen bzw. eine unzumutbar hohe Betreuungsintensität (= Aufsicht) zu sehen.

Im Fall von biozertifizierten Betriebszweigen mit Geflügel (z.B. Legehennen, Enten, Weidegänse) können für diese Tierarten die erforderlichen Freiflächen (Mindestflächenausmaß lt. Anhang III EU-Bio-VO) bei der Ermittlung der weidefähigen Fläche für Raufutterverzehrer (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) abgezogen werden. Im Falle von Weidegänsen können bis zu max. 100 m²/Tier berücksichtigt werden. Im Falle einer nicht biozertifizierten Tierhaltung von Raufutterverzehrer (Equiden,

Kameliden) kann bis 2017 (Evaluierung der Weideregulung) bei der Ermittlung der weidefähigen Fläche eine Fläche von max. 0,1 ha/GVE berücksichtigt werden.

Werden Flächen von Tieren für den Eigenbedarf beansprucht, können diese bei der Ermittlung der Weideflächen für Raufutterverzehrer (Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde) nicht abgezogen werden.

Andere Gründe können nicht ohne weitere Befassung der UK-BIO geltend gemacht werden, um eine Grünlandfläche als nicht weidefähig zu begründen.

Tierkategorien:

Um die kleinste bzw. die beiden kleinsten Tierkategorien zu ermitteln, wird folgende Kategorisierung herangezogen:

Der Stichtag für die Ermittlung der GVE je Tierkategorie ist der 1.4. eines jeden Jahres. Für die Berechnung wird der Tierbestand der Rinderdatenbank zu diesem Termin herangezogen. Für die Kalkulation der GVE-Summe je Tierkategorie dient der GVE-Schlüssel des ÖPUL.

Rinder:

Tierkategorie	Alter in [Jahren]	GVE/Tier
Jungvieh	½ bis 1	0,6
Kalbinnen/Ochsen	1 bis 2	0,6
Kalbinnen	> 2	1
Ochsen	> 2	1
Kühe	ab der 1. Abkalbung	1

Über ein Jahr alte Stiere werden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt (s. Art. 14 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008), ebenso wenig Kälber.

Schafe/Ziegen

Tierkategorie	Alter in [Jahren]	GVE/Tier
Lämmer/Kitze	bis 1/2	0,07
Jungschafe/-ziegen (ohne Muttertiere)	1/2 bis 1	0,07
Schafe/Ziegen (ohne Muttertiere)	1 bis 1 1/2	0,15
Mutterschafe/-ziegen nicht gemolken/ andere Schafe und Ziegen/Böcke		0,15
Mutterschafe/-ziegen gemolken		0,15

Equiden

Tierkategorie	GVE/Tier
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	0,5

Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht über 300 kg	1
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m oder Endgewicht über 500 kg	1

Für die Berechnung der Rinder-GVE ist der Tierbestand aus der Rinderdatenbank zum 1.4. eines jeden Jahres heranzuziehen.

Für die Berechnung der GVE von Schafen, Ziegen und Equiden wird der Tierbestand laut Tierliste im Mehrfachantrag bzw. laut VIS-Datenbank herangezogen. Der Stichtag für die Ermittlung der GVE je Tierkategorie ist der 1.4. eines jeden Jahres. Ist bei einer Tierkategorie in der Tierliste des MFA bzw. der VIS-Datenbank der Durchschnittsbestand ausgewiesen, so ist dieser Wert heranzuziehen.

Ist am 1.4. eines Jahres im Bestandesregister bzw. in der Rinderdatenbank des Betriebs Lehnvieh (entsprechend der Lehnviehregelung zu Art. 17 der kommentierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008) erfasst, dann wird es bei der Berechnung der Auslösung der Weidepflicht wie die eigenen Tiere berücksichtigt, Zinsvieh (betriebsfremde Tiere, die während der Weidezeit auf Flächen des betroffenen Biobetriebs aufgetrieben werden) hingegen nicht. Bei massiven Änderungen des Tierbestandes innerhalb eines Jahres (z.B. aufgrund einer Betriebszweigumstellung) mit einer Abweichung beim Tierbestand zum Stichtag und wenn dadurch die Vorgaben zur Weide nicht eingehalten werden, wird dies mit Sanktion 1 (Abmahnung) belegt. Zusätzlich erfolgt die Auflage, dass im folgenden Jahr die Weidevorgaben einzuhalten sind.

Eine vorübergehende Ausnahme von Tieren von der Weidehaltung im Falle einer tierärztlichen Behandlung gegen Endoparasiten basierend auf der Kotuntersuchung ist zulässig. Deutet die Symptomatik auf einen akuten Befall mit Endoparasiten hin (z.B. Kehlgangödem, Anämie, Abmagerung), so können die Tiere unverzüglich nach Behandlungsbeginn von der Weideerfordernis ausgenommen werden. Die Belege für die vorübergehende Ausnahme der Tiere von der Weidehaltung (betroffene Tiere, Ergebnis der Kotuntersuchung, Therapiedauer, Zeitdauer der Ausnahme) sind am Betrieb aufzubewahren.

Die Ermittlung der Weideverpflichtung ist im Erlass BMG-75340/0049-II/B/7/2009 vom 23.4.2010 festgelegt.

Soweit Pflanzenfresser während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden. Als Mindestanforderung für diese Bestimmung werden 120 Tage Weide bzw. Alping angesehen.

Über zwölf Monate alte Bullen müssen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben. Stiere müssen nicht auf die Weide, Freigelände (Auslauf) genügt. Die Endmast im Stall ist unter den Bedingungen des Art. 46 erlaubt. Zuchstiere in Anbindehaltung ohne Auslauf verlieren den Bio-Status.

Sonderfall „Kleinbetriebsregelung“
Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Es handelt sich um eine ständige Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Anbindehaltung. Tieren ist während der Weidezeit Weide zu gewähren. Auf Freigeländezugang kann nicht verzichtet werden, da mindestens zweimal in der Woche Freigeländezugang zu gewähren ist, wenn Weiden nicht möglich ist (d.h. zumindest jedenfalls außerhalb der Weidezeit). Weitere Bestimmungen sind im Infoblatt „Haltung von Tieren“ zu entnehmen.